

STADT BURLADINGEN, STADTTEIL SALMENDINGEN

3. PUNKTUELLE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS, BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS „SCHUPPENGEBIET TELLENBÜHL“

Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 PlanSiG

Planungsstand: Vorentwurf

Anhörung der Träger öffentlicher Belange:

29.01.2021 bis 04.02.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit:

05.02.2021 bis 16.03.2021

Die frühzeitige Beteiligung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

1. **Lageplan** (Stand: 22.01.2019)
2. **Begründung** (22.01.2019, geändert am 09.11.2020)
3. **Umweltbericht** (Stand: 09.11.2020)

Stand: 27. Juni 2024



INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg	2
A.2	Landratsamt Zollernalbkreis	3
A.3	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.	7
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	9
B.1	Regierungspräsidium Tübingen	9
B.2	Regionalverband Neckar-Alb	9
B.3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	9
B.4	Albstadtwerke GmbH	9
B.5	Gemeinde Bisingen.....	9
B.6	Gemeinde Sonnenbühl	10
B.7	TransnetBW GmbH.....	10
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT	10

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Planungsgebiet im unterirdischen Einzugsgebiet der Quelfassungen liegt. Die Anwendung der Bestimmungen der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet wird empfohlen.	s.o.
<p>Bergbau</p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Geotopschutz</p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Anhang: Merkblatt für Planungsträger</p>  <p>The document contains sections on: 1. Übermittlung von digitalen Planungunterlagen, 2. Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage, 3. Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren, 4. Einheitlicher E-Mail-Betrieb, 5. Hinweis zum Datenschutz, 6. Anzeigepflicht für Bohrungen, Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB, A. Bohrdatenbank, B. Geowissenschaftlicher Naturschutz, C. Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>A.2 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 08.03.2021)</p>	
<p>Vermessung/Flurneuordnung</p> <p>Keine Bedenken und Anregungen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Technischer Bauverständiger</p> <p>Es bestehen keine Bedenken gegen die 3. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplanes um den Bebauungsplan Sonderbaufläche "Schuppengebiet - Tellenbühl" aufstellen zu können.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Wasser- und Bodenschutz</p> <p>Unsere Belange sind berücksichtigt. Es bestehen keine Bedenken.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Landwirtschaftl. Belange</p> <p>Keine Bedenken.</p>	Zur Kenntnisnahme

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><u>Forstwesen</u></p> <p>Hier im Hohenzollerischen sind die Schuppengebiete sehr verbreitet. Sie sind gedacht für die Dorfbevölkerung, die nicht privilegierte Landwirte sind. Sie dienen als Lager und Abstellfläche und nicht für den ständigen Aufenthalt von Menschen. Daher kann im vorliegenden Bebauungsplan der Mindestabstand mit einer Haftungsverzichtserklärung unterschritten werden.</p> <p>Eine Kleinigkeit stellt noch die Entwässerung dar. Laut Plan soll es auf der Fläche versickern. Durch die massive Verdichtung (v.a. Hallendächer) kann es bei Starkregen zu einem verstärkten Abfluss kommen. Entsprechend der Topographie würde sich das Wasser an der im NW liegender Kreuzung der Waldwege sammeln. Um dies zu verhindern muss die Ableitung von Überschusswasser planerisch gelöst werden. Eine Möglichkeit wäre eine Dole durch den Waldrandweg am NW des Plangebiets, mit Graben entlang des Waldrandweges und Haldenweges. Danach eine weitere Dole durch den Haldenweg in die dort laufende Klinge.</p>	<p>Zwischen dem Waldeigentümer und dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks wird eine Haftungsverzichtserklärung abgeschlossen.</p> <p>Dies wurde auf der Ebene des Bebauungsplanes geregelt. In der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 8 „Beseitigung des Niederschlagswassers“ ist festgesetzt, dass das Überschusswasser aus dem Sondergebiet abzuleiten ist. Dies kann z.B. über eine Dole am Waldrandweg mit Graben entlang des Waldrandweges und eine Dole durch den Haldenweg in die dort laufende Klinge erfolgen. Da die Entwässerung teilweise außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes stattfinden soll, ist eine konkrete Lösung parallel zu der Bauausführung zu finden. Des Weiteren wird auf diese Thematik in der Begründung zum Bebauungsplan unter Nr. 2.2 „Beseitigung des Niederschlagswassers“ eingegangen.</p>
<p><u>Natur- und Denkmalschutz</u></p> <p>Vorbemerkung</p> <p>Die Stadt Burladingen möchte mit der Aufstellung des Bebauungsplans Sondergebiet „Schuppengebiet Tellenbühl“ das bestehende Schuppengebiet „Tellenbühl“ erweitern. Das Plangebiet umfasst ca. 0,6 ha. Durch das Vorhaben werden 0,2 ha Fettwiese sowie 0,3 ha Acker dauerhaft beansprucht.</p> <p>Der Bebauungsplan wurde überwiegend nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, daher wird dieser im Parallelverfahren geändert (Verz.-Nr. 20210003, 3. Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans Sonderbaufläche „Schuppengebiet Tellenbühl“).</p>	<p>Für die 3. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burladingen im Bereich des Bebauungsplanes „Schuppengebiet Tellenbühl“ wird zeitnah die Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 2 BauGB und 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.</p>
<p><u>Umweltbericht</u></p> <p>Die Schilderung der Ausgangssituation ist fachlich korrekt dargestellt.</p> <p>Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Oberes Starzeltal und Zollerberg“. Laut § 2 der Schutzgebietsverordnung ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht gegen das Verbot des § 2 verstößt. Sie ist mit entsprechenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn dadurch ein Verstoß gegen das Verbot des § 2 abgewendet werden kann, in den übrigen Fällen ist sie zu versagen.</p> <p>Aufgrund dieser Situation soll das LSG geändert werden und der überplante Ausschnitt soll aus dem LSG herausgenommen werden.</p> <p>Schutzgebiete oder FFH-Mähwiesen oder gesetzlich geschützte Biotope werden durch die Planung nicht tangiert.</p>	<p>Das Planvorhaben wird in dem anstehenden Landschaftsschutzgebietsänderungsverfahren berücksichtigt, sodass das „Schuppengebiet Tellenbühl“ nicht mehr einem Landschaftsschutzgebiet liegen wird.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><u>Landschaftsbild</u></p> <p>Den Einschätzungen im Umweltbericht wird gefolgt, wonach es zu einer mittleren Beeinträchtigung der bisherigen Offenlandfläche durch das Vorhaben kommt. Betriebsbedingte Störungen sind zu besorgen. Durch die Eingrünung des Plangebiets an nordöstlicher und südöstlicher Seite, kann der Eingriff etwas abgemildert werden.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><u>Eingriffs-/Ausgleichsbilanz</u></p> <p>Eine genauere Aussage zur Einschätzung der betroffenen Fettwiese wäre hilfreich gewesen, da erst dadurch die Betroffenheit einer möglichen FFH-Mähwiese, die sich hier entwickelt haben könnte, ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Die dargestellte Bilanzierung ist plausibel.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Natura 2000-Vorprüfung</p> <p>Das Plangebiet liegt zum Teil nur ca. 5 m vom FFH-Gebiet „Albtrauf zwischen Mössingen und Gönningen (SG-Nr. 7620343) sowie dem SPA-Gebiet „Mittlere Schwäbische Alb“ (SG-Nr. 7422441) entfernt. Aufgrund dieser Situation wurde die Planung durch eine Einschätzung zur Betroffenheit dieser Natura 2000 Flächen ergänzt.</p> <p>Der Einschätzung der Natura-Vorprüfung, dass es hier nicht zu Beeinträchtigungen bzw. zu Summationswirkungen durch das Planvorhaben, weder für das Vogelschutzgebiet noch für das FFH-Gebiet kommt, wird gefolgt.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Artenschutz</p> <p><u>SaP zum Bebauungsplan „Schuppengebiet Tellenbühl“</u></p> <p>Den Einschätzungen bzgl. der Betroffenheit verschiedener Tierarten wird gefolgt.</p> <p>Avifauna: Die südwestlich an das Plangebiet anschließenden Gehölze dienen Vögeln als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und dürfen durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen sind zwingend umzusetzen.</p> <p>Zum Schutz der Brutreviere der Goldammer ist eine sichtbare Abgrenzung der Gehölze zur Baufläche hin anzubringen, um diese vollständig erhalten zu können.</p> <p>Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, um brütende Feldlerchen oder Wachteln nicht zu beeinträchtigen.</p> <p>Durch das Vorhaben kommt es aber zu einer neuen Kulissenwirkung, die sich auch auf die planexternen bzw. umliegenden Feldlerchenreviere auswirkt. Folgt man den aktuellen Empfehlungen des Landes BW müssen diese ebenso berücksichtigt werden. Laut kartographischer Darstellung werden mindestens zwei Feldlerchenreviere durch das Vorhaben beeinträchtigt, für die bislang kein Ausgleich vorgesehen wurde.</p> <p>Die UNB bezweifelt, dass sich die vorgeschlagene Ausgleichsfläche als CEF-Maßnahme für die Feldlerche und die Wachtel eignet, da diese von Vertikalstrukturen umstanden wird. Beide Vogelarten meiden gewöhnlich Kulissen bis ca. 150-200 m Entfernung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Abgrenzung der Gehölze ist in der Vermeidungsmaßnahme V 1 der saP beschrieben.</p> <p>Die Regelung der Bauzeiten ist in der Vermeidungsmaßnahme V 2 der saP beschrieben.</p> <p>Innerhalb der Eingriffsfläche konnten keine konkreten Brutstandorte der Feldlerche festgestellt werden. Die Kulissenwirkung auf die umliegenden Feldlerchenpaare wurde in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt und entsprechend über eine CEF-Maßnahme ausgeglichen. Da die festgestellten Revierzentren der angrenzend brütenden Feldlerchen in einem Abstand von unter 100 m zu den bereits bestehenden Kulissen entfernt lokalisiert wurden, ist in diesem von sonstigen anthropogenen Störungen wenig beeinträchtigten Bereich eine Meidung durch die Kulissenwirkung von über 150 m sehr unwahrscheinlich. Somit kann durch</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Unserer Einschätzung nach eignen sich die Flächen weiter östlich des Plangebiets für die Anlage von Extensivgrünland besser.</p>	<p>die CEF-Maßnahme 1 die Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten der Feldlerche sowie der Wachtel erzielt werden.</p> <p>Darüber hinaus wird die Wirksamkeit der Maßnahme über ein Monitoring mit Hinblick auf die Schaffung neuer Reviere überprüft. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Fläche von der Feldlerche aufgrund der Kulissen nicht angenommen wird, müssen entsprechende Ersatzmaßnahmen formuliert und umgesetzt werden.</p>
<p>Für die Beurteilung der Eignung der Ausgleichsfläche wir zudem noch eine genauere Artenliste zw. Vegetationsaufnahmen benötigt.</p>	<p>Eine Artenliste wird in den Umweltgutachten ergänzt.</p>
<p>Auflagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden, also im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar. • Zum Schutz der bestehenden Gehölze südlich des Plangebiets sind diese durch eine sichtbare Abgrenzung vor Zerstörung oder Beschädigung zu schützen. 	<p>Dies ist in den Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 enthalten.</p>
<p>Hinweise</p> <p>Es wird angeregt, auf freiwilliger Basis an geeigneten Stellen im Schuppengebiet Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse zu schaffen, Einflugöffnungen vorzusehen und Fledermauskästen anzubringen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, in den planungsrechtlichen Festsetzungen folgende Formulierungen aufzunehmen: Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB) Befestigte Flächen wie Zufahrten, Hofflächen, Stellplätze usw. sind mit wasserdurchlässigen Materialien wie Rasenpflaster, Schotterrasen, offenporigen Pflastern o.ä. herzustellen um das Oberflächenwasser zur Versickerung zu bringen, soweit dies unschädlich möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Generell sind Bodenversiegelungen auf das unabdingbare Maß zu reduzieren.</p> <p>Außerhalb der Zuwegung sind die nicht überbauten Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen. Das Errichten von</p>	<p>Dies wurde auf der Ebene des Bebauungsplanes wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Der Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine geeigneten Strukturen, welche von Fledermäusen als Fortpflanzungsstätten (Wochenstube) oder Ruhestätten (Einzelquartiere, Winterquartiere) genutzt werden könnten. Es ist davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum Fledermäusen als Jagdrevier dient. Sobald die Schuppen errichtet werden, können auf freiwilliger Basis an geeigneten Stellen im Schuppengebiet Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse geschaffen werden.</p> <p>In den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO BW ist festgesetzt, dass befestigte Flächen, wie Verkehrsflächen und Zufahrten auf den privaten Grundstücken ausschließlich aus wasserdurchlässigen Belägen, wie Schotter oder Schotterrasen oder wasserrückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit Breitfugen oder wassergebundenen Decken zulässig sind. Generell sind Bodenversiegelungen auf das unabdingbare Maß zu reduzieren. Unbefestigte Flächen sind als Grünflächen zu gestalten und zu unterhalten. Eine ergänzende Formulierung in den planungsrechtlichen Festsetzungen ist deshalb nicht erforderlich.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
versteinen Arealen, insbesondere in Kombination mit nicht durchwurzelbaren Folien, sowie die Gestaltung von vegetationsfreien Flächen mit Steinschüttungen (Zierkies, Schotter, Wackeln) ist bis zu einer Fläche von 2% der jeweiligen Grundstücksfläche begrenzt.	In den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO BW ist festgesetzt, dass Schottergärten im Schuppengebiet nicht zulässig sind.
Brandschutz Die Stellungnahme wird nachgereicht.	Es ist keine weitere Stellungnahme eingegangen.
A.3 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (Schreiben vom 04.03.2021)	
<p>Der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden- Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden- Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.</p> <p>Wir nehmen wie folgt Stellung: Gegen den Standort werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Der Nahbereich weist bereits eine Vielzahl landwirtschaftlicher Schuppengebäude auf und ist daher vorbelastet. Biotope werden nicht betroffen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p>Im Einzelnen:</p> <p>a)</p> <p>Bei der Minimierungsmaßnahme PFG1 ist im Umweltbericht die Pflanzung von Gehölzen der Pflanzlisten als lediglich "vorzugsweise" festgesetzt. Dies ist problematisch, da die Listen umfassend die in Frage kommenden Gehölze aufweisen und bei dieser Formulierung auch weitgehende Abweichungen zulässig wären, die im Ermessen des Verpflichteten stehen würden. Selbst fremdländische Gehölze wären möglich. Es wird vorgeschlagen, diesen Begriff zu streichen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei PFG1 - unabhängig vom Eigentum - um eine öffentliche Grünfläche und damit um dauerhafte Verpflichtungen des Trägers der Bauleitplanung handelt, dies sollte textlich klargestellt werden.</p>	<p>Das Pflanzgebot wurde entsprechend angepasst und der Wortlaut „vorzugsweise“ entfernt.</p> <p>Die im Bebauungsplan als Pflanzgebot PFG 1 ausgewiesene Fläche ist Teil der einzelnen Bauplätze. Somit handelt es sich hierbei um eine private Grünfläche. Zur Verdeutlichung des Sachverhalts wurden die Grundstücksgrenzen über der Fläche für PFG 1 dargestellt.</p>
<p>b)</p> <p>Zu der Kompensationsmaßnahme K1/CEF1 ist im Umweltbericht aufgeführt, "es sollen keine Pflegearbeiten (Mahd) innerhalb der Brutzeit der Wachtel (Mai bis Anfang August) durchgeführt werden".</p> <p>Um eine strikte fachliche Bewirtschaftung zur Entwicklung einer Magerwiese zu gewährleisten, bitten wir, hierfür den Begriff "dürfen keine" zu verwenden.</p> <p>Wir bitten um explizite textliche Klarstellung, dass die CEF-Maßnahme zum Zeitpunkt der Bebauung umgesetzt sein muss.</p>	<p>Der Begriff „dürfen“ sowie die textliche Klarstellung, dass die CEF-Maßnahme zum Zeitpunkt der Bebauung umgesetzt sein muss, wurden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird unter Kapitel 6.2 explizit darauf hingewiesen: „Die Maßnahme muss zum Zeitpunkt des</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	Eingriff wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können“.
<p>c)</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan ist ausgeführt. "Die Nutzung der Flächen soll sich ausschließlich auf die ausgewiesene Art und deren Funktionen begrenzen, um eine Störung des Landschaftsbildes und Gebietscharakters zu vermeiden".</p> <p>Im Plan oder Textteil sind allerdings keine planerischen Festsetzungen zur Nutzung der Freiflächen um die Schuppen herum vorhanden.</p> <p>Im Schuppengebiet "Mettwinkel" in Ringingen sind auf den Freiflächen verbreitet und dauerhaft Container, Silos, ausrangierte Geräte und Maschinen abgelagert, die zwar z.T. einen Bezug zur Landwirtschaft haben bzw. hatten, jedoch eine verheerende Auswirkung auf das Landschaftsbild bewirken. Es wird daher als dringend erforderlich erachtet, eine dauerhafte, d.h. mehr als vorübergehende Nutzung der Freiflächen als Lager- und Abstellfläche auszuschließen. Es sind die Schuppen selbst, die hierfür bestimmungsgemäß vorgesehen sind.</p>	<p>Auf der Ebene des Bebauungsplanes wurde dies wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Eine planerische Festsetzung zur Nutzung der Freiflächen um die Schuppen herum ist nicht erforderlich, weil die unter Nr. „1. Art der baulichen Nutzung“ aufgeführten und teilweise ausgeschlossenen Nutzungen für das gesamte Schuppengebiet gelten. Das Abstellen von Silos, Containern und ausrangierten Geräten und Maschinen ist im Schuppengebiet nicht zulässig.</p>
<p>d)</p> <p>Die in der Synopse wiedergegebene Äußerung der SWEG wie auch die Zusage, den Forderungen in der Baugenehmigung nachzukommen, muss erstaunen, nachdem weit und breit keine Bahnanlagen vorhanden sind.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns über die Behandlung unserer Anregungen gem. § 3 Abs. 2 s. 4 BauGB zu informieren.</p>	<p>Die Stellungnahme der SWEG Schienenwege GmbH ist zu berücksichtigen. Die Auflagen werden geprüft und ggf. in die Baugenehmigung aufgenommen.</p> <p>Eine Benachrichtigung über das Abwägungsergebnis wird nach dem Satzungsbeschluss erfolgen.</p>

B Keine Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange

B.1 Regierungspräsidium Tübingen (Schreiben vom 01.03.2021)	
B. Stellungnahme I. Belange der Raumordnung Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Zur Kenntnisnahme
II. Belange des Naturschutzes Belange der höheren Naturschutzbehörde sind nicht betroffen. Es wird auf die untere Naturschutzbehörde verwiesen.	Zur Kenntnisnahme
B.2 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 01.03.2021)	
Mit der o.g. Änderung wird eine Sonderbaufläche für Schuppen zu Lasten einer landwirtschaftlichen Fläche neu dargestellt. In der Raumnutzungskarte des Regionalplans wird ein regionaler Grünzug (Vorranggebiet) randlich berührt. Die Betroffenheit durch einen nördlichen Teilbereich der Änderungsfläche fällt in den Bereich der planerischen Unschärfe. Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine Bedenken. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.	Zur Kenntnisnahme Dies wird erfolgen.
B.3 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 01.02.2021)	
Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Zur Kenntnisnahme
B.4 Albstadtwerke GmbH (Schreiben vom 04.02.2021)	
Hier unsere Stellungnahme: Wasser: keine Bedenken Gas: keine Bedenken Von uns geplanten Maßnahmen werden von diesem Bauleitplan/Baugebiet nicht berührt.	Zur Kenntnisnahme
B.5 Gemeinde Bisingen (Schreiben vom 01.02.2021)	
Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen des Flächennutzungsplans „Schuppengebiet Tellenbühl“ in Burladingen-Salmingen. Die Belange der Gemeinde Bisingen als Nachbargemeinde sind durch das Verfahren nicht berührt.	Zur Kenntnisnahme

Für das weitere Verfahren wünschen wir der Stadt Burladingen einen guten Verlauf.	
B.6 Gemeinde Sonnenbühl (Schreiben vom 01.02.2021)	
Velen Dank für die Beteiligung am o.g. Fortschreibungsverfahren zum FNP Burladingen. Die Planung berührt keine Belange der Gemeinde Sonnenbühl, weshalb Anregungen oder Bedenken nicht vorgetragen werden.	Zur Kenntnisnahme
B.7 TransnetBW GmbH (Schreiben vom 12.02.2021)	
Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans 3. punktuelle Änderung Flächennutzungsplan Sonderbaufläche "Schuppengebiet Tellenbühl" in Burladingen-Salmendingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnisnahme Keine weitere Beteiligung.

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.